

Schutzkonzept ExamPrep

Folgende Regeln gelten für alle:

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Bildungsdirektion bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Zürich. Es ist für alle Studierenden und Mitarbeitenden der ExamPrep verbindlich.

818.101.26 COVID-19-Verordnung besondere Lage: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Stand am 20. September 2021) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de?print=true>

Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 (geändert am 17. September 2021) <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/informationen-fuer-die-schulen-der-sekundarstufe-ii.html>

1.2 Kommunikation des Schutzkonzepts

Sämtliche Studierenden der ExamPrep sowie die Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept informiert:

- Studierende
- Lehrpersonen
- Mitarbeitende Sekretariat & Informatik
- Reinigungskräfte und weitere Mitarbeitende

1.3 Besucher

Personen, die nicht der Schule angehören, werden nur, wenn absolut nötig, eingeladen.

2 Verhalten

2.1 Hygiene- und Verhaltensregeln

Die folgenden Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG gelten ohne Einschränkung für alle Personen:

Aktuelle Massnahmen

Seit dem 13. September 2021 gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. **Folgende Regeln für den Schulbetrieb der Sekundarstufe II gelten im Kanton Zürich ab dem 4. Oktober 2021 bis voraussichtlich dem 24. Januar 2022.**

An allen Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Untergymnasien), an den öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre sowie in den überbetrieblichen Kursen gilt eine generelle Maskentragpflicht in Innenräumen. Von der Maskentragpflicht betroffen sind alle Schülerinnen, Schüler und Lernenden sowie alle Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Lehrpersonen und das Schulpersonal.

Keine Maskentragpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. im Sportunterricht), wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.

Befreiung von der Maskentragpflicht

Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht an den Schulen befreien lassen:

- Vollständig geimpfte oder genesene Personen
- Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an den Schulen oder im Lehrbetrieb teilnehmen
- Personen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen. Bietet weder die Schule noch der Arbeitgebende solche Tests an, müssen sie sich wöchentlich mittels PCR-Test testen lassen. Die Kosten dafür übernehmen bei Betroffenen der Berufsvorbereitungsjahre die Gemeinden. Bei Betroffenen der überbetrieblichen Kurszentren sind die Organisationen der Arbeitswelt für die Kostenübernahme zuständig. Im Falle der Berufsfachschulen und Mittelschulen sammelt die jeweilige Schule die Rechnungen und übermittelt diese dem Kanton respektive der dafür zuständigen Organisationseinheit beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Berechtigung zur Maskenbefreiung kontrollieren

ExamPrep prüft, wer keine Maske tragen muss. Dies kann mithilfe folgender Nachweise kontrolliert werden:

- Covid-Zertifikat, das die Person als geimpft oder genesen ausweist. Informationen zum «COVID Certificate Check»-App gibt es auf der Website des BAG.
- SMS mit wöchentlichem Pooltest-Resultat
- Ärztliche Maskentragdispens verbunden mit dem wöchentlichen Nachweis eines PCR-Tests.

Die Schulleitung oder eine von ihr vorgesehene Stelle, (z.B. Klassenlehrperson) sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen dürfen die Gültigkeitsdauer eines Covid-Zertifikats oder das Testdatum erfassen. Diese Angaben dürfen jeweils alle Lehrpersonen einer Klasse einsehen. Damit soll verhindert werden, dass die Überprüfung den Unterricht übermässig stört.

Befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit

Es besteht zudem die Möglichkeit, in den Schutzkonzepten der Schulen eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeiten für geimpfte, genesene oder an repetitiven Tests teilnehmenden Personen einzuführen, wenn dies zur Verhinderung weiterer Covid-Ansteckungen notwendig ist. Diese Maskentragpflicht kann sich auch auf einzelne Klassen oder Teile des Schulgebäudes (z.B. in den Gängen) beschränken.

Generell gilt nach wie vor:

- Abstand einhalten (mind. 1,5 Meter) zwischen Erwachsenen, Erwachsenen und Studierenden sowie zwischen Studierenden
- Regelmässig gründlich Hände waschen oder desinfizieren
- Aufs Händeschütteln ist ganz zu verzichten
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Bei **Symptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) zu Hause bleiben, sich testen lassen und zu Hause auf Testresultat warten, am Unterricht falls möglich über zoom teilnehmen**
- Nur nach telefonischer Anmeldung zur Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- Kein Essen und Trinken teilen
- Korrektes Verhalten gemäss Regeln des BAG auch ausserhalb der Schule
- Alle Mitarbeitenden und Studierende sollen auch ausserhalb der ExamPrep den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die entsprechende Tätigkeit oder Ausbildung nicht zwingend erforderlich ist.

2.2 Social-Distancing

Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zwischen Lehrpersonen und Studierenden soll dieser Abstand ebenfalls eingehalten werden (auch in den Unterrichtsräumen, Gängen, Sekretariat und der Küche). Mitarbeitende können in ihrem Arbeitsbereich einen Bereich abgrenzen, der nicht betreten werden darf (z. B. mit Klebeband). Es gilt **Maskenpflicht, siehe 2.1., ausser für diejenigen, die davon via Covid-Zertifikat/Pooling Tests befreit sind.**

2.3 Verhalten ausserhalb der ExamPrep und im Öffentlichen Verkehr

Die Abstandsregeln sind auch ausserhalb der Schule sowie auf dem Weg zur Schule und wieder nach Hause zurück einzuhalten (Verhaltensregeln Öffentlicher Verkehr). **Das Tragen von Hygienemasken auf dem Schulweg im öffentlichen Verkehr ist obligatorisch.** Bei Krankheitssymptomen können FFP-2 Schutzmasken (1 pro Person) für den Schulweg beim Sekretariat bezogen werden.

2.4 Plakate des BAG

Das BAG-Plakat mit den Hygieneregeln ist an Türen der Schule gut sichtbar angebracht. Das Plakat an den Zimmern zeigt ebenfalls den Richtwert der maximalen Personenzahl an, die sich in den Räumen aufhalten dürfen.

2.5 Handhygiene

Alle Personen waschen sich regelmässig mit Wasser und Seife die Hände.

Generell gilt, dass gründliches Händewaschen wirksamer ist als der Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Am Ein-/Ausgang der Räume stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Tablets, Kaffeemaschinen oder Büchern etc. müssen die Hände gereinigt werden, sowie die Geräte mit den dafür vorgesehenen Mitteln.

2.6 Masken und individueller Schutz

An der ExamPrep **müssen Masken getragen werden**. Beim Sekretariat sind Masken vorhanden, beispielsweise für Personen mit Krankheitssymptomen (FFP-2, für Heimweg oder Wartezeit) oder Besucher. Falls für spezielle Settings das Tragen von Masken oder Visieren sinnvoll erscheint oder wenn die 1,5- Meter- Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann (z. B. Lehrpersonen in nicht- frontalen Unterrichtssettings), können diese beim Sekretariat bezogen werden. Achtung: **Vor dem Anziehen einer Maske müssen zwingend die Hände gewaschen werden! Auf ein korrektes Tragen soll geachtet werden (Mund und Nase müssen bedeckt sein)**. Gebrauchte Masken werden in einem kleinen Plastikbeutel entsorgt.

2.7 Personen mit Symptomen

Studierende und Mitarbeitende mit Symptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) bleiben zu Hause in Isolation und lassen sich auf COVID-19 testen, die Schulleitung und das Sekretariat werden umgehend informiert.

2.8 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen haben das Recht, von der Arbeitsleistung vor Ort oder vom vor-Ort-Unterricht dispensiert zu werden. Als besonders gefährdet gelten folgende Personen:

Personen ab 65 Jahren

Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs besondere Gefährdung wird durch eine schriftliche Erklärung der Studierenden//Mitarbeitenden und/oder durch Vorlegung eines ärztlichen Attests geltend gemacht.

Es werden gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gesucht. Nach Möglichkeit werden adäquate Ersatzarbeiten zugewiesen oder Unterricht von zu Hause aus organisiert.

- Studierende: Massnahmen in Absprache mit Schulleitung/ Lehrkräften -> Unterricht über zoom, mehr Distanz in der Schule, Plexischeiben und andere Distanzierungsmassnahmen möglich
- Lehrpersonen: Massnahmen in Absprache mit Schulleitung
- Sonstige Mitarbeitende: Massnahmen in Absprache mit Schulleitung.

Möchten die Mitarbeitenden dennoch vor Ort arbeiten, bestätigen sie dies in einer schriftlichen Erklärung, dass sie in Kenntnis der gesundheitlichen Risiken und der an der Schule umgesetzten Schutzmassnahmen die Arbeit in der Schule aufnehmen wollen. Die unterschriebene Erklärung wird anschliessend im Personaldossier abgelegt.

Es stehen Plexiglasschutzscheiben für Pulte von exponierten Personen zur Verfügung.

2.9 Informationspflicht bei Symptomen oder Krankheit

Bei krankheitsbedingten Abmeldungen fragt die Schule nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt.

- Meldungen der Studierenden erfolgen an die Schulleitung und das Sekretariat (044 720 06 67, info@examprep.ch)
- Lehrpersonen und Mitarbeitende melden sich bei Frau B. Freimann und dem Sekretariat

2.10 Auftreten von (Covid) Krankheits- Symptomen in der Schule

Zeigen sich in der Schule die obengenannten Symptome, **muss die Person sofort isoliert werden**. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf. Die Person erhält vom Sekretariat eine Schutzmaske und vermeidet jeglichen Kontakt zu anderen Personen. Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) nach Hause, bei Studierende klärt die Schule die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des ÖVs ist möglichst zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, ist der/die Studierende auf das Verhalten im ÖV aufmerksam zu machen (Schutzmaske tragen, Hygiene- und Abstandsregel). Die Person lässt sich testen und bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 48 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

2.11 Personen sind positiv auf COVID-19 getestet

Wenn eine Studentin, ein Student oder eine Mitarbeitende, ein Mitarbeiter positiv getestet worden ist, muss die Schule Administration (044 720 06 67 oder direkt die Schulleitung) umgehend informiert werden. Diese meldet dies dem MBA. Über weitere Massnahmen an der Schule entscheidet die Schulleitung gemäss den angeordneten Massnahmen des Kantonsärztlichen Dienstes via MBA.

2.12 Contact Tracing

Das Contact Tracing klärt wichtige Fragen und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes Quarantänemassnahmen an:

- Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen immer eingehalten worden?
- Mit wem hat ein enger Kontakt (unter 1,5 Metern, über 15 Minuten) ohne Tragen einer Schutzmaske oder anderer Schutzvorrichtungen bestanden?

Wo nötig, werden verbindliche Quarantänemassnahmen angeordnet.

2.13 Personaleinsatz

Lehrpersonen und Verwaltungs-/Informatik-/Reinigungspersonal

Die Mitarbeitenden erbringen ihre Arbeitsleistung vor Ort im Rahmen des Stundenplans. Mitarbeitende erbringen ihre Arbeitsleistung vor Ort auch dann, wenn sie mit besonders gefährdeten Personen im selben Haushalt leben oder Betreuungsaufgaben für eigene Kinder wahrnehmen müssen, ausser es ist anderweitig in beiderseitigem Einvernehmen abgemacht.

2.14 Präsenzpflcht

Studierende

Gesunde Studierende vor Ort in der Schweiz, sind verpflichtet, den Präsenzunterricht zu besuchen. Individuell kann auch Online Distance Learning über zoom laufen, in Absprache mit der Schulleitung.

3 Räumlichkeiten

3.1 Ausstattung Hygienestationen

An sensiblen Punkten (Haupteingang, Sekretariat, Lehrerzimmer usw.):
Desinfektionsmittelspender beim Ein-/Ausgang
Desinfektionsmittel in allen Schulzimmern, Küche, Computerraum, und Sekretariat

3.2 Gebäudeeingang

Um Ansammlungen/Warteschlangen vor dem Gebäudeeingang zu verhindern, ist die Türe offen.

3.3 Gänge und Treppen

In den Gängen darf sich niemand aufhalten. Auch in der Küche und im Eingangsbereich wird der Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten. Tische und Stühle werden nicht verschoben.

3.4 Schulzimmer

Die Schulzimmer sind nach dem Richtwert von vier Quadratmetern pro Person eingerichtet. Die Bestuhlung wird für die maximale Anzahl Studierende/Klassenzimmer im 1,5m-Abstand mit Bodenmarkierungen festgehalten. Der Bereich der Lehrperson für das Unterrichten wird ebenfalls mit Bodenmarkierung eingezeichnet.

3.5 Toiletten

Auf den Türen der WC's wird mit Plakaten auf die Abstandregel und die Hygienevorschriften aufmerksam gemacht. Pro Toilette sind maximal 2 Personen zugelassen.

3.6 Verschiedene Räume

An den Türen sämtlicher Räume wird mit einem Plakat auf die Abstandregeln aufmerksam gemacht und die max. Anzahl Personen für diese Räume deklariert (Richtmass: 1 Person/4 m²).

3.7 Lehrerarbeitszimmer (Büro Dr. Graneli und weitere)

An den Türen wird mit einem Plakat auf die Abstandsregel aufmerksam gemacht und die max. Anzahl Personen deklariert (Richtmass: 1 Person/4 m² und eventuell 1 Hund).

3.8 Sekretariat

Die Anzahl der Besuchenden wird auf max. 4 Personen beschränkt. Die Türe des Sekretariats bleibt während den Pausen geöffnet.

3.9 Computerraum/ unteres Schulzimmer /oberer Vorbereitungsraum Lehrer

Die max. Personenzahl muss eingehalten werden. Vor und nach der Nutzung von Geräten müssen die Hände gereinigt werden. Desinfektionsmittel resp. Lavabo mit Seife steht in den Räumen zur Verfügung.

3.10 Küche

In der Küche oder in anderen Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten einzuhalten. Externe Gäste sind in der Küche nicht zugelassen.

Es gelten insbesondere folgende Massnahmen für die Küchenbenutzung:

- Der Bereich Selbstbedienung ist in allen Bereichen geschlossen. Dies gilt auch für die Geschirr- und Besteckabgabe.
- Die Zahl der Küchenbenutzenden, die sich gleichzeitig in der Küche aufhalten, ist begrenzt und richtet sich nach dem Mass 1 Person/4 m².
- Es gilt in der ganzen Küche der allgemeine Abstand von 1.5 Metern, dadurch stehen nur 6 Sitzplätze zur Verfügung.
- Geschirr/Besteck mit heissem Wasser und Spülmittelmittel sauber abwaschen
- Mikrowellen und Kühlschrank benutzen sind erlaubt, davor und danach Hände mit Seife waschen.

3.11 Belüftung in den Räumen

In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Lektion. Dyson-Geräte (Büro Björn) durchmischen/heizen die Luft, bringen aber keine frische Aussenluft in die Räume. Entsprechend sind sie für die Verteilung der Viren eher förderlich und zurzeit nicht einzusetzen (REHVA COVID-19 Leitfaden, Suisstec, 3.04.20).

4 Reinigung

4.1 Oberflächen

Die Reinigung reinigt Kontaktflächen und neuralgische Stellen regelmässig (mehrmals täglich). Ein erhöhter Reinigungsbedarf ist mit dem Sekretariat zu klären. Reinigungsmittel können beim Sekretariat bezogen werden, damit bei Bedarf jederzeit Oberflächen, Griffe etc. selber gereinigt werden können. **In den Schulzimmern ist jeweils die Lehrperson für die Einhaltung der Hygienemassnahmen verantwortlich und sorgt dafür, dass genutztes Material nach Gebrauch desinfiziert wird.**

4.2 Abfallbehälter und Abfallentsorgung

Abfallbehälter werden regelmässig geleert. Bei der Entsorgung sollen Handschuhe getragen werden. Ist dies nicht möglich, muss darauf geachtet werden, mit dem Abfallgut nicht in Berührung zu kommen und danach die Hände gut zu waschen.

4.3 Toiletten

Die Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt. In den Toiletten braucht es kein Desinfektionsmittel, da Wasser und Seife vorhanden.

5 Unterricht

5.1 Vollständigkeitsgebot

Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz von Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Studierenden gewährleisten.

5.2 Allgemeine Hinweise zum Unterricht

In allen Unterrichtsräumen gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG. Ergänzende Massnahmen:

- Der Wechsel der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden.
- Je nach räumlichen Verhältnissen ist unter diesen Rahmenbedingungen nur teilweiser Präsenzunterricht möglich. Damit in einem Unterrichtsraum der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet werden kann, kann zusätzlich das Richtmass von 1 Person auf 4 m² genutzt werden.
- **In allen Unterrichtszimmern wird nach jeder Lektion ausgiebig gelüftet (alle kleinen Fenster und Türen sind während der Pausen zu Öffnen).**

Die Studierenden benutzen immer denselben Platz im Schulzimmer.

Auf das Herumgeben von Anschauungsmaterial in der Klasse wird verzichtet. Bei der Abgabe und Rücknahme von Materialien an einzelne Studierende müssen die Hygieneregeln beachtet werden (evtl. Handschuhe tragen).

Masken werden eingesetzt, wenn die Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.

5.3 Verantwortung

Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen.

5.7 Pausen

Die Pausen werden grundsätzlich im Klassenzimmer verbracht. Bei Doppellektionen sind die Lehrpersonen aufgefordert, die Pausen flexibel einzuplanen. Grosse Ansammlungen ausserhalb der Schulräume sollen vermieden werden. Der Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Menschen muss eingehalten werden.

5.10 Dusche

Die Dusche ist geschlossen.

5.11 Varia

Sollte es in den Gängen zum Kreuzen von Personen kommen, so darf niemand stehen bleiben.

In allen Unterrichtszimmern und in der Küche wird nach jeder Lektion ausgiebig gelüftet (alle Fenster und Türen während der Pausen öffnen).

Auf das Herumgeben von Anschauungsmaterial in der Klasse wird verzichtet. Bei der Abgabe und Rücknahme von Materialien an einzelne Studierende müssen die Hygieneregeln beachtet werden (evtl. Handschuhe tragen).

Veranstaltungen

6.2 Elterngespräche

Elterngespräche finden in reduziertem Umfang und nach Möglichkeit telefonisch oder online statt.

Schulleitung ExamPrep

Weiterführende Informationen

Bundesamt für Gesundheit: www.bag-cornavirus.ch

Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA): www.mba.zh.ch/corona Bildungsdirektion:

www.bi.zh.ch/corona